ZERTIFIZIERTE PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITER(INNEN) LANDGERICHTSBEZIRK SIEGEN

Ingrid Kurzeja
Frauenberatungsstelle /
Fachstelle Sexualisierte Gewalt
Begleitung von Frauen ab 16 Jahren
Tel.: 0271/21887
frauenberatung@frauenhelfenfrauen-siegen.de

Silke Menn-Quast
BRÜCKE Siegen e.V.
Begleitung von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen
Tel.: 0271/20944
menn@bruecke-siegen.de

Inga Paulus
Reselve gGmbH
Begleitung von Menschen mit Behinderung, alten Menschen, Kindern und Jugendlichen
Tel.: 0271/77018480
i.paulus@reselve.de

Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz NRW beim Landgericht Siegen

Martin Helm
Begleitung von Erwachsenen und Jugendlichen
Tel.: 02761 / 3185
martin.helm@lg-siegen.nrw.de

Martina Stein
Begleitung von Erwachsenen
Tel.: 0271/31767-209
martina.stein@lg-siegen.nrw.de

ANTRAG AUF BEIORDNUNG PSYCHOSOZIALER PROZESS-BEGLEITUNG

Im Antrag sollten folgende Informationen stehen:

- Eigene Personalien (Name, Adresse, Geburtsdatum)
- Deliktart ohne Schilderung des Sachverhaltes
- Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft oder Datum und Aktenzeichen der Polizeibehörde
- Der Name des/der psychosozialen Prozessbegleiters/-begleiterin, falls Sie eine bestimmte Person wünschen.

Der Antrag richtet sich im Ermittlungsverfahren an den/die zuständige(n) Ermittlungsrichter(in) der Amtsgerichte in Bad Berleburg, Lennestadt, Olpe und Siegen.

Im Hauptverfahren wird der Antrag an den/die für das Strafverfahren zuständige/n Richter/in gerichtet.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Antragsstellung.

Die Psychosozialen Prozessbegleiter(innen) im Landgerichtsbezirk Siegen erfüllen mit ihrer Ausbildung die Standards für PSPB (nach § 2 Absatz 2 AG-PsychPbG). PSPB steht dem Strafverfahren neutral gegenüber und dient nicht der Aufklärung des Sachverhalts.

Herausgeber: Reselve gGmbH, Seelbacher Weg 15, 57072 Siegen
Druck: FLYERALARM GmbH, Alfred-Nobel-Str. 18, 97080 Würzburg

Psychosoziale Prozessbegleitung im Landgerichtsbezirk Siegen

Psychosoziale Prozessbegleitung im Landgerichtsbezirk Siegen

Siegen-Wittgenstein und Olpe

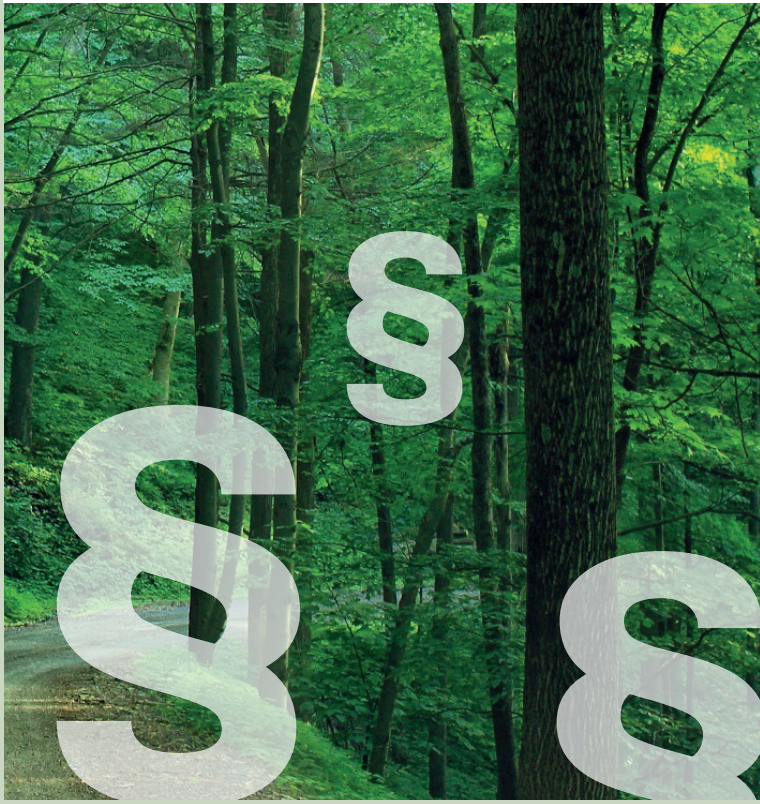

PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG

Sie haben sich entschieden, eine Anzeige zu erstatten, weil eine schwere Gewalt- oder Sexualstraftat gegen Sie gerichtet wurde.

Der Gesetzgeber hat für Sie als sogenannte(n) „Opferzeugin/zeugen“ die Psychosoziale Prozessbegleitung rechtlich verankert (§ 406 g und § 397 a Strafprozessordnung).

Psychosoziale Prozessbegleitung kann Sie durch das gesamte Verfahren von Anzeigenerstattung bis zum Abschluss des Prozesses begleiten. Unsere Aufgabe ist es, Sie als Zeugen/Zeugin zu entlasten.

Sie können das Angebot nutzen, um sich zu stabilisieren und Handlungsspielräume zurück zu gewinnen.

Einen Antrag auf Beiordnung Psychosozialer Prozessbegleitung können Sie zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens stellen.

Grundlage unserer Arbeit sind die gesetzlich verankerten Qualitätsstandards und Grundsätze zur Psychosozialen Prozessbegleitung (§ 2 und § 3 PsychPbG).

UNSER ANGEBOT

- Gut verständliche Information zur Strafanzeige und zum Verfahrensablauf
- Unterstützung bei der Suche nach weiteren Hilfe- und Beratungsangeboten
- Begleitung zur Polizei
- Vorbereitung auf die Gerichtsverhandlung, z.B. mit Besichtigung des Gerichtssaales
- Begleitung zur Hauptverhandlung
- Psychische Stabilisierung, damit Sie sich bei Ihrer Zeug(inn)enaussage und während der Hauptverhandlung sicherer fühlen
- Gemeinsame Überbrückung von Wartezeiten im Gericht
- Gespräche und Unterstützung nach Ihrer Aussage und nach der Verhandlung

Wir bieten Ihnen an, den Antrag auf Beiordnung Psychosozialer Prozessbegleitung mit Ihnen zusammen zu stellen, wenn Sie das möchten.

ANSPRUCH AUF PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG

Psychosoziale Prozessbegleitung (PSPB) kommt in Frage bei schweren Sexual- und Gewaltstraftaten, z. B. sexuellem Missbrauch, sexueller Nötigung, Zuhälterei, Nachstellung/Stalking, schwerer Körperverletzung, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Menschenraub, Menschenhandel, Geiselnahme, versuchtem Totschlag.

Es besteht ein rechtlicher Anspruch auf Beiordnung von PSPB, wenn die Person, gegen die sich eine entsprechende Straftat gerichtet hat, minderjährig ist. Auch für über 18 Jahre alte Menschen, die nicht in der Lage sind, ihre Interessen ausreichend selbst wahrzunehmen, besteht der Rechtsanspruch auf Beiordnung.

Bei besonderer Schutzbedürftigkeit von erwachsenen Opfern, bei denen schwere Schäden durch die Tat bestehen oder zu erwarten sind, liegt die Entscheidung über die Beiordnung im Ermessen des Gerichts. Angehörige von getöteten Opfern können ebenfalls einen Antrag auf PSPB stellen.

Wenn das Gericht entscheidet PSPB beizuordnen, werden die Kosten von der Staatskasse getragen. Anderenfalls ist die Kostenfrage im Einzelfall zu klären.